



Verkaufsbedingungen für den Handel - Stand: März 2002

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer!

Die Sparte Handel der Wirtschaftskammer OÖ hat in Zusammenarbeit mit zwei renommierten Rechtsanwaltskanzleien Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Handel erarbeitet. Diese wurden in weiterer Folge als sog. **unverbindliche Verbandsempfehlung** dem Kartellgericht angezeigt und werden gegen ein geringes Entgelt nach folgendem Kostenschlüssel zur Verfügung gestellt:

Oberösterreichische Handelsbetriebe:	€ 10,--
Sonstige Mitglieder:	€ 15,--
Nichtmitglieder:	€ 20,--

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) können sowohl für Kaufverträge mit **Unternehmern** als auch für **Verbraucherverträge** angewendet werden. Daraus resultierende unterschiedliche Textierungen wurden durch Unterstreichen des Geltungsbereiches markiert. Allfällige ungewöhnliche, für den Kunden nachteilige Bestimmungen wurden (iSd § 864 a ABGB) durch **Fettdruck** hervorgehoben. Dazu ist den AGB eine **separate Erklärung** beigelegt, mit deren **Unterschrift** der Kunde bestätigt, dass er auf die fettgedruckten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hingewiesen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie mit dem Kunden **vertraglich vereinbart** wurden. Dazu ist erforderlich, dass **vor** oder spätestens **bei Vertragsabschluss** ausreichend deutlich darauf hingewiesen wird. Es ist daher ein entsprechender Passus in Angebote, Kostenvoranschläge und Auftragsbestätigungen aufzunehmen. Zusätzlich sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden **vor bzw. bei** Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden. Das bloße Aufdrucken von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rechnung bewirkt noch keine vertragliche Vereinbarung! Gemäß § 73 Gewerbeordnung 1994 sind regelmäßig verwendete Geschäftsbedingungen in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen deutlich sichtbar anzubringen (Aushang).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der vorliegenden Form **sofort verwendbar**. Nachdem sie für alle Branchen des Handels einsetzbar sind, konnte auf Besonderheiten der jeweiligen Branche oder des jeweiligen Unternehmens keine Rücksicht genommen werden. Sollten bei den Verkaufsbedingungen **Änderungen** oder **Ergänzungen** vorgenommen werden, so ist auf ihre Harmonisierung mit dem restlichen Text unbedingt Bedacht zu nehmen. Dabei ist allenfalls die Einholung einer fachmännischen Beratung (Rechtsanwalt etc.) angeraten. **Anwaltliche Hilfestellung würde diesbezüglich etwa die Linzer Rechtsanwaltskanzlei**

Huber, Stockinger & Partner, 4020 Linz, Schillerstr. 12, Tel. 0732/656969, Fax Dw. 60, e-mail Kanzlei@HSP-RECHTSANWAELTE.at, anbieten, welche sich bei der Erstellung der gegenständlichen AGB mitverantwortlich gezeigt hat.

Formulierungsvorschläge können darüber hinaus auch der **Broschüre** „Allgemeine Geschäftsbedingungen - Mustertexte und Erläuterungen“, erhältlich bei der Wirtschaftskammer Österreich, entnommen werden. Die Verkaufsbedingungen für den Handel Stand August 2001 stellen eine Momentaufnahme dar: Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung der Gerichte und der betrieblichen Situation erfordern die entsprechende Anpassung der Geschäftsbedingungen.

Die regelmäßige Überprüfung und Adaptierung der AGB ist daher unbedingt erforderlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen können wegen Verstoßes gegen Gesetze (zB Konsumentenschutzgesetz) oder die guten Sitten rechtsunwirksam sein. Werden im Verhältnis zu Konsumenten gesetz- oder sittenwidrige AGB verwendet, droht eine kostenpflichtige Abmahnung oder eine Verbandsklage durch den Verein für Konsumenteninformation, Arbeiterkammer, ÖGB, etc. Auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen sind denkbar.

Die Verkaufsbedingungen für den Handel in der Fassung März 2002 **beinhalten** Regelungen zu Fragen des Zahlungs- und Annahmeverzuges, Mahn- und Inkassospesen, Gewährleistung und Rügepflicht, Schadenersatz- und Produkthaftung, Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung, Rechtswahl etc. **und berücksichtigen insbesondere die Änderungen im Bereich des Gewährleistungsrechts**. Die Höhe der Verzugszinsen (4% über der Sekundärmarktrendite/Bund) bzw. der exakte Wert kann jeweils den Monatsheften des Statistischen Zentralamtes (Kapitel 3.2.) entnommen werden. Die Monatshefte liegen in der Wirtschaftskammer, Referat Statistik, auf.

Nicht enthalten sind aus Platzgründen zB Garantiezusagen sowie Regelungen für Terminsverlust und Abzahlungsgeschäfte (Anzahlung, Raten, Zinsen etc). Werden Verträge mit Verbrauchern außerhalb des Standortes geschlossen (sog. Haustürgeschäfte), so wäre ein Verweis auf das Rücktrittsrecht des § 3 KSchG erforderlich. Sollen EDV-mäßig gespeicherte Daten an Dritte übermittelt werden, so bedarf dies einer besonderen Vereinbarung (Pkt. XVIII beinhaltet nur die Erlaubnis zur Speicherung und Verarbeitung). Einige Fragen, wie zB Bindungsdauer eigener Angebote (Offert freibleibend etc.), Zahlungskonditionen (Zahlungsziel, Skonto etc.) sind ohnedies **für jedes Unternehmen gesondert zu fixieren**. Diese Bestimmungen sind in Angebote, Kostenvoranschläge und Auftragsbestätigungen aufzunehmen. Letztlich wurde versucht, auf dem eng begrenzten Platzangebot die typischerweise bei Kaufverträgen relevanten Vertragsbestimmungen vorzusehen. Dabei wurde der insbesondere gegenüber Unternehmern bestehende Gestaltungsspielraum nicht zur Gänze ausgeschöpft: **Rechtssicherheit und Fairness sind Anliegen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Dennoch sind für die Kunden günstigere Bestimmungen möglich und in der betrieblichen Praxis oftmals unvermeidbar: zB Wegfall der Preisgleitklausel in Pkt. III. Manchmal können aber auch „strengere“ Klauseln nötig sein. Generell ist zu sagen, dass im **Einzelfall** getroffene Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbstverständlich **vorgehen**.

Trotz sorgfältigster Erarbeitung durch Juristen der Wirtschaftskammer in Zusammenarbeit mit zwei Rechtsanwaltskanzleien übernimmt die Sparte Handel der Wirtschaftskammer Oberösterreich für die vorliegenden Verkaufsbedingungen **keinerlei Haftung**. Für Rückfragen stehen den Mitgliedsbetrieben die Mitarbeiter der Sparte Handel der Wirtschaftskammer OÖ (Tel.Nr 0732/7800-DW) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Sparte Handel



KommR Franz Penz
Spartenobmann



Dr. Manfred Zöchbauer
Spartengeschäftsführer

Beilage: Verkaufsbedingungen für den Handel, März 2002